



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 5.4		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0358 Status: öffentlich Datum: 13.11.2007		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2007	Feuerschutzausschuss			
05.12.2007	Kreisausschuss			
19.12.2007	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Um eine gesetzliche Grundlage für die Abrechnung von Leistungen des Rettungsdienstes/qualifizierten Krankentransportes mit Privatversicherten, Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u. ä. zu haben, wurde von Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.03.2003 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einem entsprechenden Gebührentarif erlassen.

Die zum 01.10.2007 in Kraft getretene Novellierung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) sieht gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 vor, für gleiche Leistungen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches gleiche Entgelte zu vereinbaren.

Dies berücksichtigt die vorläufige Entgeltvereinbarung, die zum 01.01.2008 zwischen den Kostenträgern und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) geschlossen werden soll. Darin ist in § 2 Abs. 9 vorgesehen, dass vom Träger des Rettungsdienstes auch gegenüber Dritten ausschließlich die in der vorläufigen Entgeltvereinbarung vereinbarten Entgelte berechnet werden. Hierbei handelt es sich nicht um einen Sonderfall im Landkreis Rotenburg (Wümme), sondern alle Mustervereinbarungen der Kostenträger beinhalten diesen Passus.

Die bisher geltende Satzung vom 20.03.2003 sollte daher wie aus der Anlage ersichtlich aktualisiert und der Gebührentarif den entsprechenden Position der vorläufigen Entgeltvereinbarung angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 20.03.2003 außer Kraft.

Luttmann